

es erforderlich machen. Die Stadtgendarmerie ist mit gemessener Weisung zu strenger Aufsichtsführung über die Befolgung dieser Anordnungen versehen worden. Bef. v. 8. März 1866.

35) Nachdem der am Alberts-, vormaligen Baugner Plaze befindliche Reitweg infolge des dort stattfindenden Theaterbaues dem gewöhnlichen Fußgängerverkehr wieder übergeben und bereits durch Bekanntmachung vom 20. Juni d. J. das Verbot des Begehens dieses Weges aufgehoben worden ist, so wird die fernere Benutzung desselben zum Reiten, wie solche neuerdings noch wiederholt wahrzunehmen gewesen ist, bei Vermeidung von Geldbuße bis zu fünf Thalern für den Contraventionsfall hiermit untersagt. Bef. v. 19. Juli 1871.

#### IV. Sonstige straßenpolizeiliche Bestimmungen.

(Vergl. deshalb auch wohlfahrtspol. Bestimmungen sub B. VIII.)

1) Revidirtes Regulativ über Benutzung öffentlichen Stadtraums zu Privat Zwecken vom 31. Juli 1869 (in Gemeinschaft mit dem Stadtrath).

Ueber die Benutzung öffentlichen Stadtraumes zu Privat Zwecken ist im Einverständnisse des Stadtverordneten-Collegiums und unter Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde Folgendes bestimmt worden:

§ 1. Wer öffentlichen Stadtraum an Plätzen, Straßen, Wegen u. s. w. vorübergehend zu besonderen Zwecken, namentlich zur Ausstellung, beziehentlich Bearbeitung von Baumaterialien zu benutzen beabsichtigt, hat hierzu, insoweit die Unterhaltung jenes Areals der Stadtgemeinde obliegt, die Genehmigung bei dem Stadtrath nachzusuchen, welcher dieselbe nach zuvor erfolgter Vereinbarung mit der Königlichen Polizei-Direction unter den nachfolgenden Bedingungen erteilen kann.

§ 2. Dafern dem Gesuche Hindernisse nicht entgegenstehen, erfolgt die Genehmigung gegen eine von dem Ansuchenden zu entrichtende Entschädigung für Platzbenutzung. In Fällen jedoch, wo die Wiederbeseitigung der Platzbenutzung als unabweislich sich darstellt, ist der Stadtrath und beziehentlich selbst die Königliche Polizei-Direction befugt, die Platzbenutzungsgenehmigung wieder zurückzuziehen und die Räumung zu veranstalten.

§ 3. Die Entschädigung für Platzbenutzung ist zu gewähren durch einen wöchentlichen Pachtzins von drei Pfennigen für eine Quadratelle ungepflasterten Weges, oder Platzes, fünf Pfennigen für eine Quadratelle gepflasterten Straßen- oder Platzraums.

Die Raumgewährung zur Aufstellung von Schau-buden und dergl. bleibt hiervon ausgeschlossen und jedesmaliger besonderer Vereinbarung vorbehalten.

§ 4. Die Verpflichtung zur Entrichtung dieses Platzzinses beginnt mit der Woche, in deren Laufe der Raum zu dem besonderen Benutzungszwecke angewiesen oder belegt, und endigt mit der Woche, innerhalb welcher die Wiederräumung und vollständige Reinigung des Raumes bewirkt worden ist.

§ 5. Der Platznutzer hat sich streng innerhalb der Grenzen des ihm bewilligten Raumes zu halten. Für die Benutzung des von ihm zu unterhaltenden Trottoirs, insoweit sie ihm gestattet worden und, wenn Trottoirs oder besondere Fußwege nicht vorhanden oder weniger als 3 Ellen breit sind, für einen von der Grundstücksfronte an zu bemessenden Streifen dieser Breite hat der Platznutzer Platzzins nicht zu entrichten.

Für Benutzung von Fußwegareal, dessen Unterhaltung der Stadtgemeinde obliegt, ist der in § 3 normirte Platzzins zu erheben.

§ 6. Der Platznutzer hat, dafern er nicht davon dispensirt wird, den Raum einzuplanken. Innerhalb desselben können Arbeitshütten oder Kalkbuden aufgestellt, oder sonstige Vorkehrungen getroffen werden, welche der Benutzungszweck erheischt. Der Platznutzer hat sich jedoch außer dem Falle der Baugerüst- oder Werkbuden-Aufstellung jeder Aufreißung des Platzes und Aufgrabung des Bodens, sowie jeder Verletzung der (besonders abzudeckenden) Mundsteine zu enthalten. Die Wiederherstellung des durch den Bau innerhalb und außerhalb der Verplankung beschädigten Straßenkörpers erfolgt für Rechnung des Platznutzers durch das Stadtbauamt, an welches deshalb 2 Tage vor Abräumung und Reinigung des Platzes Anzeige zu erstatten ist. Macht sich wegen Einplankung des Raumes oder sonst eine besondere nächtliche Beleuchtung nothwendig, so hat der Platznutzer die diesfallsigen Kosten der Beleuchtungsanstalt zu vergüten, welche das Maß dieser Beleuchtung, jedoch unbeschadet etwaiger Cognition der Königlichen Polizei-Direction sowohl hierüber, als über die Modalität der Verplankung bestimmt. Im Uebrigen hat der Platznutzer allen den besonderen Vorschriften nachzukommen, welche hinsichtlich der Freihaltung der öffentlichen Passage vor den Bauplätzen und der Gerüstaufstellung in der zur Zeit noch geltigen, sowie in der neu zu erlassenden Bauordnung für die Königliche Residenz- und Hauptstadt Dresden gegeben sind, beziehentlich künftig gegeben werden.

Wünscht der Platznutzer eine Verlängerung des concedirten Benutzungsbefugnisses zu erlangen, so hat er deshalb rechtzeitig bei dem Stadtrath nachzusuchen.

§ 7. Das Gesuch um Platzüberlassung ist unter genauer Angabe der Benutzungsdauer und örtlicher Bezeichnung des beanspruchten Raumes schriftlich beim Stadtrath anzubringen. Die Benutzung und beziehentlich Verplankung des Raumes darf erst nach Behändigung der Platzzinsrechnung (vergl. § 9) erfolgen.

§ 8. Ueberschreitung des bewilligten Nutzungsraumes und der nachgelassenen, beziehentlich rechtzeitig verlängerten Benutzungszeit, Anmaßung eines solchen ohne vorhergegangene Genehmigung ziehen eine Ordnungsstrafe bis zu Zehn Thalern nach sich. Unbeschadet dieser Strafe hat der Platznutzer diejenigen Kosten zu erstatten, welche bei eigenmächtigen Ueberschreitungen des bewilligten Nutzungsraumes oder der Nutzungszeit die Räumung des Platzes durch das Stadtbauamt verursacht hat.

§ 9. Die Bezahlung des Platzzinses und der am Schluß von § 8 gedachten Kosten erfolgt auf Grund einer dem Platznutzer Seiten des Stadtbauamts zuzustellenden Rechnung, und sind diese Ableistungen, nicht minder wie die Erstattung des von der Stadt